

(Nr. 158.) Petition des Oberlehrers G. A. Kretschmar I. und Genossen in Baugen um Aufbesserung der Gehalte der städtischen Lehrer.

Präsident Dr. Schaffrath: Vorläufig an die erste Deputation abzugeben.

Der Abg. Kürzel läßt sich wegen dringender Abhaltung entschuldigen.

Der erste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist: „Bericht der ersten Deputation über das Königliche Decret Nr. 8, einige proceßrechtliche Bestimmungen betreffend.“

(Königl. Decret Nr. 8 nebst Beifügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. S. 365 flg.

Bericht B. d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. S. 7 flg.)

Ich ersuche den Herrn Berichtersteller, die Reduebühne zu betreten. — Ich eröffne die allgemeine Debatte, wenn eine solche gewünscht wird. Wünscht der Herr Referent zu sprechen?

Referent Sachße: Nur ein paar Worte zur Berichtigung einiger Druckfehler, die sich in den Bericht eingeschlichen haben. Auf Seite 13 ist zunächst der Name des Rechtslehrers, der dort citirt ist, Cajus, falsch geschrieben. Dann heißt es nicht „ad personas“, sondern „ad personas“ und auf der letzten Zeile muß es heißen „der Novelle IV.“ statt III.

Präsident Dr. Schaffrath: Da Niemand sich zum Worte gemeldet hat, so hat sich die allgemeine Debatte erledigt. Wir gehen zur Specialdebatte über und zwar über Abschnitt I: „das Verfahren in Miethsachen betreffend.“ — Abg. Schreck.

Abg. Schreck: Meine Herren! Das vorliegende Gesetz hat nach § 1 den Zweck, die Anerkennungsklage auch statthaft zu machen in den sogenannten Miethsproccessen, und es sind mir, als der Gesetzentwurf zur Berathung in der Deputation kam, Zweifel hiergegen um deswillen begegangen, weil in § 1 von der Anerkennungsklage und deren Statthaftigkeit ohne irgend eine Angabe der Erfordernisse derselben die Rede ist, während nach dem § 147 des bürgerlichen Gesetzbuchs die Statthaftigkeit der Anerkennungsklage auf bestimmte Voraussetzungen sich stützt, nämlich auf die Voraussetzung, daß der Kläger an der Feststellung seines Rechts ein gegenwärtiges, rechtliches Interesse habe, welchem nicht auf andere Weise genügt werden kann. Wird nun in dem § 1 der hier im Entwurfe vorliegenden Novelle die Anerkennungsklage ohne jene Voraussetzung zugelassen, so konnte die Frage entstehen, ob diese Klage, welche nach § 1 der vorliegenden Novelle

nachgelassen wird, im Miethsproccesse an dieselben Voraussetzungen geknüpft sein soll, wie diejenige Anerkennungsklage, welche im § 147 des bürgerlichen Gesetzbuchs nachgelassen ist. Auf diesfallige Anfrage an die Königl. Staatsregierung hat der Königl. Herr Commissar erklärt, daß die Anerkennungsklage, welche im Miethsproccesse künftig nachgelassen wird, an dieselben Voraussetzungen geknüpft sein soll, wie die Anerkennungsklage, welche das bürgerliche Gesetzbuch nachläßt, und daß man also mit andern Worten durch diese Bestimmung nichts Anderes gewollt hat, als processualisch die Anerkennungsklage für das Verfahren in Miethsachen dem Vermiether zuzugestehen. Hierdurch steht also fest, daß, wenn im Miethsverfahren künftig der Vermiether auf Anerkennung seines Rechts den Anderen zu einem bestimmten Zeitpunkt auf Räumung des Quartiers verklagt, der Kläger jedes Mal auch das gegenwärtige rechtliche Interesse nachzuweisen verbunden sein wird, wenn seine Klage nicht abgewiesen werden soll. Es ist nothwendig, daß dies ausdrücklich constatirt wird. Es ist dies theilweise bereits im Berichte geschehen; dessenungeachtet aber erschien es mir zweckmäßig, daß dasselbe auch noch in der Debatte festgestellt werde.

Eine zweite Frage ist die: wie es zu halten sei in Betreff des Kostenpunktes? Es spricht sich das vorliegende Gesetz darüber nicht aus, wie der Kostenpunkt zu erledigen sei, wenn der Vermiether vor Ablauf des Miethcontractes klagt und nun später sich ergibt, daß der Abmiether niemals Willens gewesen ist, seine Verbindlichkeit, zu dem Zeitpunkte des Ablaufs des Miethvertrags das Quartier zu räumen, zu bestreiten. Für den Fall, daß der Abmiether sagt: ich habe niemals diese Verbindlichkeit bestritten, bestreite sie auch jetzt noch nicht, soll der, welcher die Anerkennungsklage im Miethproccesse anstellt, zur Tragung der Kosten verbunden sein. Es ist zwar dieser Punkt auf S. 9 des vorliegenden Berichtes erwähnt und zugleich ausgesprochen, daß mit der Auffassung der Deputation die Königl. Staatsregierung sich einverstanden erklärt habe, nur ist mir der Zweifel noch übrig geblieben, ob nicht eine ausdrückliche Vorschrift darüber sich nöthig mache, daß, wenn in einem solchen Falle das Anerkenntniß der Verbindlichkeit Seiten des Miethers gar nicht verweigert worden ist, der Vermiether, also der Kläger, die Kosten zu tragen habe und sofort in dem auf die Klage abzufassenden Erkenntnisse über den Kostenpunkt mit erkannt werden soll. Das Letztere ist im Berichte nicht ausgesprochen. Gleichwohl wird zu der Zeit, wo die Verhandlung über die Anerkennungsklage stattfindet, in den meisten Fällen bereits feststehen, ob der Abmiether die Verbindlichkeit zur Räumung des Quartiers anerkennt oder nicht; nur dann steht dies noch nicht fest, wenn der Abmiether gar nicht im Termine erscheint. Wenn derselbe also weder eine Erklärung darüber, ob er die Verbindlichkeit anerkenne, noch darüber, ob er sie bestreitet, abgegeben